

STATUTEN SPIELGRUPPESUPPE



I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Spielgruppessuppe", nachfolgend Spielgruppe genannt, wird ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB gegründet. Die Spielgruppe ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Ihr Sitz ist in Sins.

Art. 2 Zweck

-Kerngeschäft: Spielgruppe
-Ergänzungsangebote: Verschiedene Modelle der Kinderbetreuung, Bastelnachmittage, Krabbeltreffen und Angebote für die ganze Familie

Die Spielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von ca. 3 Jahren bis Kindergartenentrtritt. Den Kindern soll ermöglicht werden, beim gemeinsamen Tun, ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe von Gleichaltrigen zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten. In diesem Sinne bezweckt die Spielgruppe die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben im Interesse und zum Wohl der Kinder.

Die Spielgruppe steht jedem Kind offen, dessen Eltern oder Elternteil Passivmitglied des Vereins sind.

Für die Spielgruppe wird ein Betrag pro Kind erhoben, welcher semesterweise im voraus bezahlt wird.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Die Spielgruppe besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die Spielgruppe durch persönliche Mitarbeit und Mitgliederbeiträge unterstützen.

Passivmitglieder sind die Eltern der Spielgruppenkinder, sowie alle Personen und Institutionen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen möchten. Sie

bezahlen jährlich den Passiv-Mitgliederbeitrag. Ihnen steht aber kein Stimm- und Wahlrecht zu.

Die Aufnahme als Aktiv- und Passivmitglied erfolgt unabhängig von Herkunft und Konfession.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen entbunden und bezahlen keinen Beitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Aufnahme

Die Aktivmitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und entsprechendem Aufnahmebeschluss an der Vereinsversammlung begründet. Die Passivmitgliedschaft entsteht obligatorisch mit der Anmeldung des Kindes oder durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Aktivmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres ihren Austritt erklären. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Rückerstattung bezahlter Beiträge. Die Aktivmitgliedschaft erlischt auch, wenn der Mitgliederbeitrag während einem Jahr nicht mehr einbezahlt wurde.

Die Passivmitgliedschaft erlischt, sobald der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss erfolgt in der Regel auf vorherige Anhörung des betroffenen Vereinsmitgliedes.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Spielgruppe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nach Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Es stehen ihr nachfolgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Entlohnung vom Vorstand und Revisionsstelle
- d) Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ehrenmitglieder
- e) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (im Rahmen von Art. 13)
- h) Genehmigung des Jahresberichtes
- i) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- j) Entscheide über Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins
- l) Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet

Jedem Aktivmitglied und Ehrenmitglied steht an der Mitgliederversammlung eine Stimme zu, wobei einem Elternpaar nur eine Stimme zukommt. Die Mitgliederbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit fällt der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Anträge und Anregungen sind mindestens 21 Tage vor der Durchführung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten und bei deren Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von zwei stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, diese sind Präsident und Kassier. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich von selbst.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- d) Anstellung und Entlassung sowie Weiterbildung der Spielgruppenleitern
- e) Organisation der Spielgruppenaktivitäten in Zusammenarbeit mit den Spielgruppenleiter
- f) Auftragserteilung an die Spielgruppenleiter
- g) Festlegung der Elternbeiträge (Spielgruppen-Entgelt)
- h) Verwaltung der Vereinskasse, Budget und Inkasso
- i) Qualitätssicherung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Angebotes
- j) Abschluss von Verträgen
- k) Untervermietung des Spielgruppenraumes, in Absprache und im Einverständnis mit dem Vermieter
- l) Streichung von Mitgliedern bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- m) Ausschluss von Mitgliedern

Nach aussen wird die Spielgruppe durch den Präsidenten vertreten und in dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied.

Alle Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu Zweien. Im Verkehr mit Bank und Post sind der Präsident sowie der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl fällt der Präsident den Stichtentscheid. In dringlichen Angelegenheiten kann der Präsident Zirkularbeschlüsse anordnen.

Der Vorstand schuldet keinen Mitgliederbeitrag.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, überprüft jährlich die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Revisionsstelle ist kein Mitglied des Vorstandes und muss über eine kaufmännische Grundausbildung verfügen, um eine qualitativ ausreichende Prüfung zu gewährleisten.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt und ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Betreuung von einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft mit dieser Aufgabe ist zulässig.

IV. Finanzen

Art. 12 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Elternbeiträgen
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- Gönnerbeiträgen
- Subventionen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Für Aktivmitglieder beträgt dieser mindestens Fr. 50.-- und für Passivmitglieder mindestens Fr. 30.--.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes, ausser für den jährlich geschuldeten Mitgliederbeitrag, ist ausgeschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli (Schuljahr). Die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. Juli ab.

Art. 17 Statutenänderung / Vereinsauflösung

Anträge auf Statutenänderung oder die Auflösung der Spielgruppe sind mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 an der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 18 Liquidation des Vereins

Ein allfälliges Reinvermögen bei Vereinsauflösung und das ganze Inventar geht an:

- eine allfällige Nachfolgeorganisation
- eine Organisation mit gleicher Zielsetzung
- oder bei deren Nichtzustandekommen, gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung

Art. 19 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 11. Februar 2010 genehmigt und treten nach der Unterzeichnung in Kraft.

Die Statuten wurden am 16. Dez. 2010 in einer ausserordentlichen GV angepasst und sind neu in dieser Version gültig.

Sins, 16. Dezember 2010

Die Präsidentin:



Nelia Wolfisberg

Der Kassier



Barbara Isler

*** Für Berufs- und Funktionsbezeichnungen wurde allgemein die männliche Version gewählt. Die Bestimmungen beziehen sich jedoch selbstverständlich auf beide Geschlechter.